

Satzung der Stadt Taucha über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner öffentlichen Sitzung am 06.07.2023 die nachfolgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Taucha erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen (Leistung) in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).
- (2) Die in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet:
 1. dem die Amtshandlung/Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder,
 4. in Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe

- (1) Die verwaltungskosten- und auslagepflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmen sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen/Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 bis 10.000,00 EUR erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist – nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung/Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) – und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die Amtshandlung/Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen.

- (3) Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen.
- (4) Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Erscheint die Erhebung der Mindestgebühr von 10,00 EUR unverhältnismäßig hoch, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz abgesehen werden.
- (5) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.
- (6) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen ggf. auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Verwaltungskosten in besonderen Fällen sowie im Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise gilt § 7 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).
- (3) Bei der Rücknahme oder dem Widerruf eines Verwaltungsaktes gilt § 7 Abs. 3 SächsVwKG.
- (4) Für Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren gilt § 8 SächsVwKG.

§ 5 Entstehung der Kosten und Fälligkeit

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen Amtshandlung/Leistung. Im Übrigen gilt § 15 SächsVwKG.
- (2) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch einen Vertrag geregelt ist.

§ 6 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung/Leistung anfallen und deshalb nicht zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter diesen Voraussetzungen insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie für Bekanntmachungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt Taucha aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gilt das Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit der zugehörigen Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 11.03.2004, einschließlich ihrer Änderungen durch die 1. Änderungssatzung vom 11.11.2004, die 2. Änderungssatzung vom 13.09.2007 und die 3. Änderungssatzung vom 14.05.2009, außer Kraft.

Taucha, den 06.07.2023

Tobias Meier
Bürgermeister

Anlage zur Kostensatzung der Stadt Taucha -Kostenverzeichnis-

Bei der Festlegung von Gebühren innerhalb der in dieser Anlage geregelten Gebührenspannen gilt als Stundensatz zur Berechnung von Verwaltungstätigkeiten (Personal- und Sachkosten) je nach Schwierigkeit und Bedeutung § 26 Abs. 2 SächsVwKG i. V. m. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung).

lfd. Nr.	Leistung	Betrag in EUR / Gebührenhöhe
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten, Büchern oder Einsichtnahme in solche (außer Auskünfte einfacher Art), inklusive damit gegebenenfalls verbundener Recherchetätigkeit	10,00 – 700,00
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen aus Kommunalrecht der Stadt Taucha	10,00 – 500,00
3	Fristverlängerungen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 – 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 10,00
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	10,00 - 250,00
5	Beglaubigungen	
5.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 - 50,00
5.2	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus privaten Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original	20,00 - 50,00
	Wird die Abschrift, Ausfertigung oder Fotokopie von der Stadt Taucha selbst hergestellt, so kommen die Schreibauslagen (Nr. 8) hinzu	
6	Bescheinigung von Zeugnissen, Ausweisen, Nachweisen aller Art usw., auch Zweit- und Mehrausfertigungen, sofern nicht anders bestimmt ist	10,00 - 50,00
7	Fundsachen zur Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer	
7.1	bei Sachen bis zum Wert von 500,00 €	5% des Wertes, mindestens 10,00
7.2	bei Sachen mit einem Wert von mehr als 500,00 €	Gebühr nach 7.1. plus 3% des 500,00 € übersteigenden Mehrwertes
7.3	bei Tieren	Gebühr nach 7.1. plus Unterbringungskosten
	Im Rahmen des Verwaltungsermessens und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann bei Fundsachen von geringem Wert auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.	

8	Schreibauslagen: Abschriften, Vervielfältigungen und Kopien je angefangene Seite unabhängig vom Aufwand	
8.1	bei einem Format DIN A4 je Blatt	schwarz-weiß: 0,75 farbig: 1,00
8.2	bei einem Format DIN A3 je Blatt	schwarz-weiß: 1,00 farbig: 1,25
8.3	Datei in elektronischer Form	1,50, zzgl. 0,50 pro eingescannte Seite
9	Standesamt	
9.1	Durchführung der Eheschließung auf Wunsch der Beteiligten im Ratssaal „Erzbischof Wichmann“	300,00
10	sonstige Handlungen	
10.1	Ersatzbeschaffung von Hundesteuermarken	10,00
10.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 bis 25,00
10.3	Negativzeugnisse über gesetzliches Vorkaufsrecht gem. § 24, § 25 und § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie § 17 Sächs. DSchG oder gem. § 40 Abs. 1 SächsStrG	50,00 je Flurstück und 25,00 je weiteres Flurstück in einer Vertragsurkunde
10.4	Erteilung einer Aufgabegenehmigung	50,00 bis 700,00
10.5	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	50,00 bis 250,00
10.6	Vergabe einer Adresse	20,00

Ende des Kostenverzeichnisses